

Beitragsordnung des Fördervereins
der Förder- und Wohnstätten Kettig gGmbH

§ 1

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder des Fördervereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Fördervereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

§ 2

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins beschließt die Höhe des Beitrags für ein Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag wird am 15. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Bankeinzug erfolgt die Lastschrift zum 15. Juni. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, wird am darauffolgenden Bankarbeitstag eingezogen.

§ 3

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag auf 20 € fest.

§ 4

Bleibt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag schuldig, erfolgt eine zweimalige Erinnerung durch die Schatzmeisterin. Bei einem weiteren Ausbleiben des Mitgliedsbeitrags erfolgt ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Förderverein. Beim Ausscheiden aus dem Förderverein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Beschlossen am 25.03.2025